



Satzung

Katholischer Burschenverein Hahnbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Zweck und Aufgaben	1
§ 3	Mitgliedschaft.....	1
§ 4	Ausscheiden aus dem Verein	2
§ 5	Leitung des Vereins	2
§ 6	Einnahmen und Ausgaben	3
§ 7	Rechte	3
§ 8	Versammlungen und Geschäftsjahr.....	4
§ 9	Auflösung	4

Satzung des Katholischen Burschenvereins Hahnbach

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Katholische Burschenverein Hahnbach e.V. (im folgenden KBV genannt) ist der freiwillige Zusammenschluß von Burschen.
- (2) Sitz des KBV ist Hahnbach, welcher in das Vereinsregister des Amtsgericht Amberg einzutragen ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Christentums, der Jugend, der Kultur, sowie die Pflege von Brauchtum
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhalten von kirchlichen Veranstaltungen, Unterhaltung eines Jugendheims, Bildungsabende und Pflege des Liedguts.
- (3) Der KBV ist politisch neutral.
- (4) Der KBV ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des KBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unmittelbar dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (8) Die Zusammenarbeit mit dem Präses der Pfarrgemeinde ist erwünscht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede ledige Person männlichen Geschlechts werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft. Diese stellt das neue Mitglied dem Verein vor und händigt ihm die Vereinssatzung aus.

- (4) Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.
- (5) Die Vorstandschaft kann Ehrenmitglieder vorschlagen, worüber eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat. Diese Mitglieder werden als „passive Mitglieder“ im Verein geführt.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die rückständigen Vereinsbeiträge sind zu begleichen.
- (2) Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung oder bei unehrenhaftem Betragen. Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß der gesamten Vorstandschaft. Diese beschließt in geheimer Wahl mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluß. Dem Betroffenen ist bei Einspruch während einer Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (3) Bei Verehelichung scheidet das Mitglied aus dem Verein aus. Hierbei ist eine schriftliche Kündigung nicht erforderlich.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche mehr gegenüber dem Verein.

§ 5 Leitung des Vereins

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.
- (2) Die Vorstandschaft bilden:
 1. Vorstand
 2. Vorstand
 - Schriftführer
 - Kassier
 1. Jugendheimwart
 2. Jugendheimwart
 1. Fahnenträger
 2. Fahnenträger

- (3) Jedes Vorstandsmitglied verwaltet das Vereinsvermögen zu treuen Händen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (4) Für Handlungen und Schulden der Vorstandschaft bei Ausübung von Vereinsangelegenheiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Einblick in die Kassenbücher zu nehmen.
- (6) Gegen Beschlüsse der Vorstandschaft steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen.
- (7) Bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds wird dieses in der Mitgliederversammlung neu gewählt. Der Wahlrhythmus bleibt unberührt.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (9) Der Vorstand muß nach schriftlichem Antrag eines Mitglieds eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 6 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand ist befugt, über Beträge bis zu 200 DM, die den Verein belasten, zu verfügen. Darüber hinausgehende Beträge erfordern die Zustimmung der Vorstandschaft, wobei mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Über Nettoausgaben in Höhen über 2000 DM hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben. es ist jedes Mitglied schriftlich einzuladen.
- (3) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel wird durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben geführt.

§ 7 Rechte

Alle ordentlichen Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen eine beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft.

§ 8 Versammlungen und Geschäftsjahr

- (1) Sitzungsgemäße Versammlungen sind Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind durch schriftliche Einladungen an die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 1/4 der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Satzungsänderungen dürfen bei Mitgliederversammlungen nach Ankündigung in der Tagesordnung und schriftlicher Einladung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vollzogen werden.
- (6) Die Vorstandschaft wird jedes 2. Jahr bei der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Während dieser Versammlung hat die alte Vorstandschaft Rechenschaft abzulegen und ist durch die Versammlung zu entlasten.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn 3/4 der Mitglieder zustimmen.
- (2) Für die Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das katholische Pfarramt Hahnbach. Es muß ausschließlich und unmittelbar nur für den Zweck der Jugendarbeit verwendet werden.
- (4) Die Auflösung ist nur statthaft, wenn dies in der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben wurde.